

463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (345 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt des Königreiches Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Vertragsparteien stimmten am 19. Februar 1987 dem Protokoll betreffend den Beitritt Marokkos zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu.

Marokko unterzeichnete das Protokoll am 18. Mai 1987. Gemäß Abs. 6 des Protokolls trat das Protokoll für Marokko am 17. Juni 1987 in Kraft.

Die Annahme des Protokolls über den Beitritt Marokkos zum GATT ist im handelspolitischen Interesse Österreichs gelegen. Durch die Annahme dieses Protokolls entsteht kein Einnahmefall, da die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vereinbarten ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Marokko angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Marokko Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen

des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, erhoben.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Jänner 1988 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages: Protokoll über den Beitritt des Königreiches Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (345 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1988 01 22

Scheucher
Berichterstatter

Staudinger
Obmann